



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 12. April 2000

Nummer 14

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung - Bestimmung von Untersuchungsstellen	190
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Verfahren zur Aufstellung eines Landespflegeplanes für Hospizeinrichtungen	190
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2000	

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung - Bestimmung von Untersuchungsstellen

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 1. März 2000

Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung (VV-AbfKlärV) vom 26. März 1996 (ABl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erster Anstrich und Nummer 3.2 erster Anstrich werden aufgehoben.

2. Nummern 4.1 und 4.2 werden durch folgende Regelungen ersetzt:

„4.1 Vor der Aufbringung von Klärschlamm nach AbfKlärV sind Böden und Klärschlämme gemäß § 3 Abs. 2, 5 und 6 AbfKlärV durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle untersuchen zu lassen.

Die für die Bestimmung zuständige Behörde ist in der jeweils gültigen Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) geregelt. Zuständige Behörde ist derzeit das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (AbfBodZV vom 25. November 1997, GVBl. II S. 887, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999, GVBl. II S. 438).

4.2 Der Antrag auf Bestimmung ist formlos an die zuständige Behörde zu stellen. Die Bestimmung erfolgt durch einen Bescheid für die Dauer von drei Jahren, nach der Prüfung von Fachkunde, personeller, geräte-technischer und räumlicher Ausstattung, interner und externer Qualitätssicherung sowie der Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers. Die Bestimmung als Untersuchungsstelle schließt die Probenahme mit ein.

Die Probenahme der Klärschlämme, Gemische (z. B. Klärschlammkomposte) und Böden ist Bestandteil der Untersuchung und unter Verantwortung der dafür bestimmten Untersuchungsstelle vorzunehmen. Fachlich geeignete Probenehmer können auf vertraglicher Basis für eine oder mehrere bestimmte Untersuchungsstelle(n) tätig werden, wenn die Personen in den Bestimmungsbescheiden benannt wurden.

4.3 Abweichend von Nummer 4.2 gilt:

Bestehende Bestimmungen selbständiger Probenehmer werden auf Antrag nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Probenehmerbestimmungen, deren Befristung nach dem 31. Dezember 2000 auslaufen, haben bis zum Fristablauf Bestandsschutz.

4.4 Die Probenahme ist nach den Vorschriften der Nummern 1.1 und 2.1 des Anhanges 1 zur AbfKlärV vorzunehmen. Für die Probenahme von Boden, Klärschlamm und Gemischen sind die Probenahmeprotokolle gemäß Anhang 2 und 3 VV-AbfKlärV zu verwenden.“

3. Nummer 5.6 (zu § 7 Abs. 1) Abs. 3 wird ersetzt durch:

„Die Untersuchungsergebnisse für Klärschlämme, die in einem anderen Bundesland angefallen sind, gelten, wenn die Untersuchungsstelle von der zuständigen Behörde dieses Bundeslandes bestimmt wurde, auch in Brandenburg.“

4. Anhang 6 wird aufgehoben.

Verfahren zur Aufstellung eines Landespflegeplanes für Hospizeinrichtungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
53-4376.4.0
Vom 31. März 2000

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen stellt den Landespflegeplan gemäß § 3 Landespflegegesetz für vollstationäre Hospizeinrichtungen (Landespflegeplan Teil H, Hospize) auf und veröffentlicht diesen dann im Amtsblatt für Brandenburg. Das Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für vollstationäre Hospizeinrichtungen richtet sich mit Ausnahme der Nummer 7, Plangrundlage, nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) über das Verfahren zur Aufstellung eines Landespflegeplanes für Einrichtungen der Altenhilfe vom 9. Februar 1999 (ABl. S. 102).

Folgende Ausführungen zur Bedarfsplanung ersetzen die Nummer 7, Plangrundlage, des oben genannten Erlasses des MASGF vom 9. Februar 1999:

Es ist vorgesehen, insgesamt 75 Plätze in vollstationären Hospizen in die Bedarfsplanung für das Land Brandenburg aufzunehmen. Dies entspricht einem Versorgungsgrad von 1 : 35.000. Als Anhaltspunkt für die Verteilung dieses Bedarfs und zur Auswahl der Standorte werden Einzugsbereiche, die sich an den Planungsregionen der Zentralörtlichen Gliederung (siehe Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 13. Mai 1993, GVBl. I S. 170) orientieren, zu Grunde gelegt:

Einzugsbereich I - Lausitz-Spreewald:

Stadt Cottbus, Landkreis Dahme-Spreewald ohne Bestensee, Eichwalde, Stadt Königs Wusterhausen, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen, Amt Friedersdorf, Amt Mittenwalde, Amt Schenkenländchen, Amt Schönefeld, Amt Unteres Dahmeland, Landkreis Elbe-Elster, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landkreis Spree-Neiße,

Einzugsbereich II - Oderland-Spree:

Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree,

Einzugsbereich III - Uckermark-Barnim:

Landkreis Barnim, Landkreis Uckermark,

Einzugsbereich IV - Prignitz-Oberhavel:

Landkreis Oberhavel, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Prignitz,

Einzugsbereich V - Havelland-Fläming:

Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt Potsdam, Landkreis Havelland, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Landkreis Teltow-Fläming und Teile des Landkreises Dahme-Spreewald: Bestensee, Eichwalde, Stadt Königs Wusterhausen, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen, Amt Friedersdorf, Amt Mittenwalde, Amt Schenkenländchen, Amt Schönefeld und Amt Unteres Dahmeland.

Bei der Standortwahl ist zu berücksichtigen, dass die Hospizeinrichtungen innerhalb der Einzugsbereiche an einem Bevölkerungsschwerpunkt, in zentraler Lage, verkehrsgünstig, inmitten der Siedlungsstruktur und eingebettet in die örtliche Infrastruktur gelegen sein sollen.

Zur Sicherung selbständiger, wirtschaftlicher Einrichtungen sind grundsätzlich 15 Plätze vorzuhalten. Diese Kapazität soll auch im Einzelfall die Anzahl von 12 Plätzen nicht wesentlich unterschreiten (um nicht mehr als 20 %).

Zur Aufnahme in den Landespflegeplan ist nach Nummer 5.2.1 des Erlasses des MASGF vom 9. Februar 1999 darzustellen, dass die Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 39a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität erfüllt werden. Insbesondere sind neben den Aussagen

zur Wirtschaftlichkeit der geplanten Einrichtung Ausführungen zu machen, ob das geplante vollstationäre Hospiz integraler Bestandteil eines ambulant-ehrenamtlichen Hospizdienstes sein wird, und wie weit gegebenenfalls der Aufbau des ambulant-ehrenamtlichen Hospizdienstes gediehen ist. Daneben ist darzulegen, inwieweit eine Vernetzung mit anderen Diensten (Krankenhäusern, Heimen, niedergelassenen Ärzten, palliativmedizinischen und -pflegerischen Diensten, Selbsthilfegruppen) geplant und welcher Stand hierbei erreicht ist.

Bereits eingereichte Anträge zur Aufnahme in die Landespflegeplanung für vollstationäre Hospizeinrichtungen können im Sinne der oben genannten Anforderungen ergänzt werden.

Termine und Orte der Regionalkonferenzen gemäß Nummer 8 des Erlasses des MASGF vom 9. Februar 1999

Die Regionalkonferenzen finden

- am 22.05.2000 von 9 bis 13 Uhr für den Einzugsbereich II - Oderland-Spree:
Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree,
- am 30.05.2000 von 9 bis 13 Uhr für den Einzugsbereich I - Lausitz-Spreewald:
Stadt Cottbus, Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Elbe-Elster, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landkreis Spree-Neiße,
- am 30.05.2000 von 14 bis 18 Uhr für den Einzugsbereich III - Uckermark- Barnim:
Landkreis Barnim, Landkreis Uckermark,
- am 07.06.2000 von 9 bis 13 Uhr für den Einzugsbereich IV - Prignitz-Oberhavel:
Landkreis Oberhavel, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Prignitz,
- am 07.06.2000 von 14 bis 18 Uhr für den Einzugsbereich V - Havelland-Fläming:
Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt Potsdam, Landkreis Havelland, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Landkreis Teltow-Fläming,

im Gebäude der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, ILB Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

III. Etage, A-Trakt, Raum 348

statt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0